

VO/0249/10

**Bebauungsplan Nr. 1132 - Vogelsangstraße / Wilhelm-Raabe-Weg -
Offenlegungsbeschluss**

Beschlüsse:

**15.04.2010 SI/0112/10 Bezirksvertretung Uellendahl-
Katernberg TOP 6**

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1132 umfasst eine Fläche im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg, welche im Norden durch den Wilhelm-Raabe-Weg, im Osten durch die Böschungskante des Vogelsangbaches, im Süden durch eine private Erschließungsstraße und im Westen durch die Vogelsangstraße begrenzt wird. Der Geltungsbereich ist als Zeichnung in der Anlage 02 dargestellt.
2. Die Verkleinerung des Geltungsbereichs wie in Anlage 05 dargestellt, wird beschlossen.
3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1132 – Vogelsangstraße / Wilhelm-Raabe-Weg – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit bei 3 Gegenstimmen (Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE)

4. Der Änderung zur Offenlegung – wie in Anlage 02 und 03 (neu) dargestellt – wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

**05.05.2010 SI/0497/10 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 16**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1132 umfasst eine Fläche im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg, welche im Norden durch den Wilhelm-Raabe-Weg, im Osten durch die Böschungskante des Vogelsangbaches, im Süden durch eine private Erschließungsstraße und im Westen durch die Vogelsangstraße begrenzt wird. Der Geltungsbereich ist als Zeichnung in der Anlage 02 dargestellt.
2. Die Verkleinerung des Geltungsbereichs wie in Anlage 05 dargestellt, wird beschlossen.

3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1132 – Vogelsangstraße / Wilhelm-Raabe-Weg – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Stimmenmehrheit (bei vier Gegenstimmen von B 90/GRÜNE und LINKE)